

## **Bekanntmachung**

### **über die Aufstellung des Bebauungsplans „Ortskern Destedt - 1. Änderung“ mit Örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Ortschaft Destedt**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Cremlingen hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Ortskern Destedt“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Es ist weder ein Umweltbericht nach § 2a BauGB noch die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, erforderlich. Ebenso wird auf die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB verzichtet.

Mit dem Bebauungsplan werden in dem rd. 20,7 ha großen Plangebiet lediglich die bereits geltenden Regelungen zur Gestaltung baulicher Anlagen um die sich aus der Anwendung inzwischen ergebenden Änderungs- und zusätzlichen Regelungsbedarfe ergänzt sowie eine weitere private Grünfläche festgesetzt. Planungsziel ist das Einräumen einer größtmöglichen Gestaltungsfreiheit unter Bewahrung des für Destedt typischen historischen Ortsbildes. Regelungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen werden nicht getroffen. Somit handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG werden durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet.

Der vom Verwaltungsausschuss gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des o.g. Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und dem Entwurf der Begründung, kann

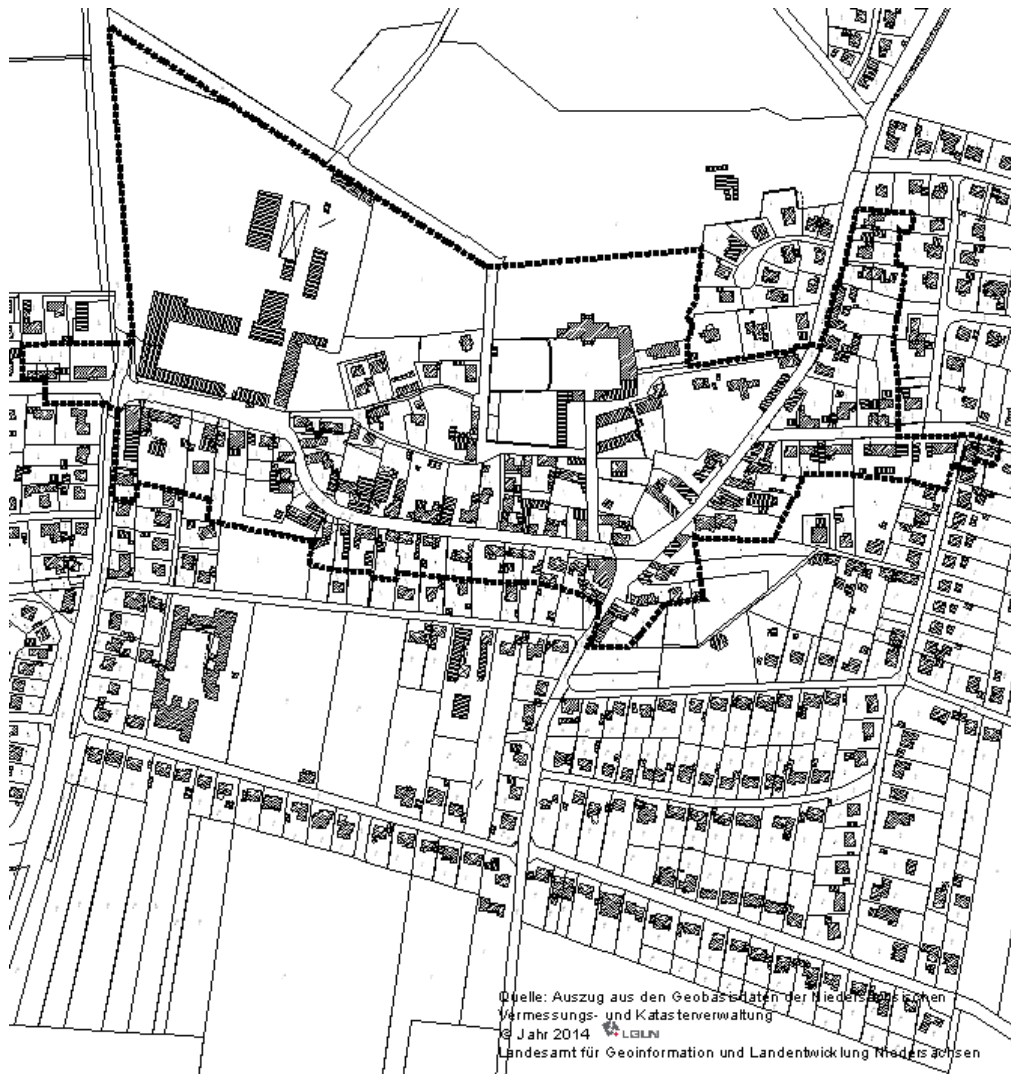
### **in der Zeit vom 29.01.2019 bis 04.03.2019**

während der Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung in Cremlingen, Ostdeutsche Straße 22, im Flur des Erdgeschosses, eingesehen werden. In Zimmer 3 wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Planunterlagen stehen außerdem während der Zeit der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Cremlingen ([www.cremlingen.de](http://www.cremlingen.de)) zur Einsichtnahme bereit.

Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung:

Mo und Di 8 – 16 Uhr, Mi 8 – 13 Uhr, Do 8 – 12 Uhr u. 14 - 18 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr.

Geltungsbereich:



Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Detlef Kaatz

ausgehängt und veröffentlicht unter [www.cremlingen.de](http://www.cremlingen.de) ab: 14.01.2019  
abgenommen: 28.01.2019